

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 625/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Fritz C o [REDACTED] (früher C [REDACTED]),
[REDACTED] P [REDACTED] Street, N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y., [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 12. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEC) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint einen adäquat-ursächlichen Zusammenhang zwischen nervlich-psychischen Störungen, an denen der Kläger während des Krieges als Militärarzt in der amerikanischen Armee litt, und der nationalsozialistischen Rassenverfolgung. Das ist rechtlich unbedenklich.

Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht vernag weitere Krankheitserscheinungen auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet nicht festzustellen. Ein erst

- 3 -

spät diagnostiziertes Duodenalgeschwür hält es für nicht wahrscheinlich verfolgungsbedingt. Diese Beweiswürdigung greift die Beschwerde an. Das führt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend umschriebenen Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)